Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1. Der Verein (Körperschaft) Vogel- und Naturschutzgruppe Eschenrod e.V.
- 2. Mit Sitz in 63679 Schotten-Eschenrod verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Friedberg, unter der Nummer VR 2150, eingetragen.

Damit erlangt der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1. Aufgaben und Ziele des Vereines sind der umfassende Schutz der freilebenden Vogel-, Tier- und Pflanzenwelt durch:
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung bestehender und Schaffung neuer Lebensräume.
- Gezielte Hilfsmaßnahmen für bedrohte Arten.
- Mithilfe bei der Grundlagenarbeit der Vogel- und Pflanzenkunde.
- Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Öffentlichkeit.
- 2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Tätigkeiten des Vereines sind gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer geltenden Fassung.
- 4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Mehrheit endgültig entscheidet.
- 3. Mitglied des Vereines kann nur werden, wer den Vereinszweck und dessen Satzung anerkennt.
- 4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des zuletzt festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Wenn ein entsprechender Antrag vorliegt, wird die Höhe des Mitgliedbeitrages von der Mitgliederversammlung für das nächste Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Eine Differenzierung der Beitragshöhe ist zulässig.
- 5. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu diesem Zeitpunkt als Jugendliche geführt. Rentner werden ab Erreichen des Ruhestandes entsprechend geführt. Der Rest der Mitglieder wird in der Gruppierung

der Erwachsenen geführt. Mitglieder die ein freiwilliges soziales

- 6. Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Mitgliedbeitrages für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Wirtschaftsjahr eingetreten sind, können ihr Jahr absolvieren, sind während dieser Zeit beitragsfrei. Stimmrecht erst nach Zahlung des Mitgliedbeitrages für das laufende Wirtschaftsjahr ausüben.
- 7. Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod des Mitgliedes

Schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.

Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie dieser Satzung grob zuwiderhandeln. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 4

Organe des Vereins

 Die Organe des Vereines sind: die Mitgliederversammlung der Vereinsvorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensiahr vollendet haben.
- 2. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsmäßiger Einladung stets beschlussfähig.
- 4. Grundsätzlich reicht für eine Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim, letzteres jedoch nur dann, wenn dieses von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 6. Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 7. Mit einer Frist von 4 Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

- 1. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl des Vereinsvorstandes auf 4 Jahre
- b) Entgegennahme und Diskussion des jährlich zu erstattendem Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes und des Rechners
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern

§ 7

Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechner
- e) den Beisitzern
- f) den Jugendleitern
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.
- 3. Die Jugendgruppe kann der Mitgliederversammlung die Jugendleiter vorschlagen.
- 4. Zu den Vorstandssitzungen können Vereinsmitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- 5. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Anfang und Ende dieser Periode ist jeweils die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben. Die Neuwahl des Vorsitzenden wird von einem Wahlleiter geleitet, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung dazu beauftragt wird. Nach erfolgter Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Leitung der Neuwahlen.

§ 8

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- 1. Das Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr). Es beginnt am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres.
- 2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechner verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und die Konten des Vereines, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege.
- 3. Der Rechner hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand und mündlich der Mitgliederversammlung zu erstatten.

4. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Prüfungsdauer beträgt für die Rechnungsprüfer jeweils zwei Jahre. Jedoch wird jährlich ein neuer Rechnungsprüfer gewählt, so dass Rechnungsprüfer jeweils versetzt prüfen und nicht zwei Jahre lang gemeinsam. Die Rechnungsprüfer haben nach Abschluss ihrer Prüfung vor der Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfungsbericht zu erstatten und Entlastung des Rechners und des gesamten Vorstandes zu beantragen.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 2. Im Zweifel über Auslegung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Vereinsrechts des BGB (§§ 21 ff.) sinngemäß.

§ 10

Auflösung des Vereines

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Des Vereins) an die Großgemeinde Schotten. Diese darf das Vermögen ausschließlich für Naturschutzzwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit verwenden.